

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Mit dem Artikel 2 des Gesetzes zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 21.3.2013 wurde auch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.7.2000 geändert. Diese Änderung ist zum 29.3.2013 in Kraft getreten.

Ziel der Änderung war es, Verbesserungen im Meldewesen von Infektionskrankheiten umzusetzen, die Melde- und Übermittlungsfristen zu verkürzen und die Information an und durch das Robert-Koch-Institut als Bundesoberbehörde zu beschleunigen.

Für den Heilpraktiker in seiner praktischen Arbeit ist dabei vor allem von Interesse, dass die meldepflichtigen Krankheiten nach § 6 des IfSG erweitert wurden und nun auch Mumps, Keuchhusten, Röteln und Windpocken eine Meldepflicht bei Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod haben.

Nach § 24 IfSG ist die Behandlung von Personen, die an einer der in § 6 genannten Krankheit, bzw. die einen in § 7 genannten Erreger nachgewiesen bekommen haben oder unter das Schulverbot durch eine Infektionskrankheit nach § 34 fallen, bzw. eine sexuelle übertragbare Krankheit haben, „insoweit“ im Rahmen der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nur von einem Arzt behandelt werde. Durch das Wort „insoweit“ ist aber für das Bundesgesundheitsministerium deutlich gemacht worden, dass es bei der Behandlung um die Behandlung der Krankheit geht. Heilpraktiker dürfen durchaus andere Krankheiten oder Begleitkrankheiten bei dem Patienten behandeln und müssen bei Krankheiten nach § 6 an die Meldepflicht denken.

Der § 24 macht auch deutlich, dass der direkte und indirekte Nachweis des Erregers für die Feststellung einer Infektion als Behandlung gilt.

Das Gesetz in seiner neuen Fassung ist auf der Website des Fachverbandes Deutscher Heilpraktiker unter www.heilpraktiker.org im internen Mitgliederbereich zu finden.

Arne Krüger